

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00100 vom 1. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00100 du 1 juillet 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00100 del 1 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Die

Gerichtskosten

von

Fr.

800.--

werden

der

Beschwerdegegnerin

aufgelegt.

Rechnung

und

Einzahlungsschein

werden

der

Kostenpflichtigen

nach

Eintritt

der

Rechtskraft

zugestellt.

E. 3

Die

Beschwerdegegnerin

wird

verpflichtet,

dem
Beschwerdeführer
eine
Parteientschädigung
von
Fr.
1'700.--
(inkl.
Barauslagen
und
MWST)
zu
bezahlen.

E. 4

Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwalt
Dominik

Sennhauser - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt

für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse

(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft)

E. 5

Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während

folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubBachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.